



MEDIPOINT – TEILNEHMERVERTRAG FÜR LEISTUNGSERBRINGER

zwischen

MediData AG, D4 Platz 6, 6039 Root Längenbold
nachfolgend «MediData»,

und

Praxis Dr. Muster, Dr. med. Bruno Muster, Beispielstrasse 10, 1234 Muster
E-Mail: b.muster@bluewin.ch, Telefon: 012 345 67 89
ZSR: A 1234.56, GLN: 7601000000000, Abrechnungssoftware: XXX

nachfolgend «Leistungserbringer».

Die unterzeichnenden Parteien erklären sich mit dem Inhalt dieses Teilnehmervertrages einverstanden.

Root Längenbold, MediData AG

Daniel Ebner, CEO

Patrick Charpiloz, Key Account Manager

Ort/Datum

Ich möchte meine Daten zusätzlich kostenlos elektronisch
in folgendes TrustCenter einliefern:

Ort/Datum

1. Einleitung

MediData betreibt die Kommunikationsplattform MediPort («MediPort») für den geschützten elektronischen Datenaustausch zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern sowie anderen Dienstleistungserbringern im schweizerischen Gesundheitswesen («Teilnehmer»).

Die für den elektronischen Datenaustausch an MediPort angeschlossenen Teilnehmer können elektronisch Datensätze wie z.B. Rechnungen und Mitteilungen versenden und empfangen.

2. Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Teilnahme des Leistungserbringers an MediPort.

Mit dieser Vereinbarung regeln die Parteien ausschliesslich die technischen Angelegenheiten des elektronischen Datenaustausches zwischen dem Leistungserbringer und den Teilnehmern von MediPort.

Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist das Verhältnis der Teilnehmer von MediPort untereinander.

Der vorliegende Vertrag begründet weder eine gesellschaftsrechtliche Bindung zwischen den Parteien noch unter den Teilnehmern von MediPort. Daher ist auch keine der Parteien ermächtigt, im Namen der anderen zu handeln, Vereinbarungen abzuschliessen oder sie zu vertreten. Die Parteien sind zudem verpflichtet, sämtliche Handlungen zu unterlassen, welche eine Irreführung der Teilnehmer und Dritte diesbezüglich bewirken könnten.

3. Leistungen von MediData

Elektronischer Datenaustausch

MediData ermöglicht mit MediPort die geschützte elektronische Übermittlung von standardisierten Daten zwischen deren Teilnehmern, z.B. für die Leistungsabrechnung zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern (die aktuelle Liste der Kostenträger, die für den elektronischen Datenaustausch an MediPort, angeschlossen sind, ist abrufbar unter www.medi-data.ch/versicherer).

MediPort empfängt elektronisch die Daten der Teilnehmer und leitet sie elektronisch an die an MediPort angeschlossenen Empfänger weiter. MediData garantiert, dass der Datenaustausch zwischen den an MediPort angeschlossenen Teilnehmern funktioniert und sie zum elektronischen Austausch von Daten und Datensätzen mit Teilnehmern, welche diese Teilnahmevereinbarung abschliessen, ermächtigt ist.

Druck- und Versand von Rechnungen und Patientenkopien

MediData AG bietet die Möglichkeit an, Rechnungen und Rechnungskopien zu drucken und zu verschicken. Die Kosten für diese Zusatzdienstleistung werden dem Leistungserbringer in Rechnung gestellt (Ziff. 12).

Der Leistungserbringer nimmt diese kostenpflichtige Zusatzdienstleistung im Einzelfall in Anspruch, indem er die entsprechende Option (Druck- und Postversand durch MediData) in seiner Praxissoftware, die mit MediPort kompatibel ist, wählt.

Diese kostenpflichtige Zusatzdienstleistung wird automatisch in Anspruch genommen, wenn der Leistungserbringer beim elektronischen Versand der Daten eine für das Druckcenter bestimmte oder eine MediPort unbekannt GLN-Empfängernummer (EAN) wählt. In diesem Fall wird die Rechnung automatisch ausgedruckt und an den Adressaten versandt. Die Kosten hierfür werden dem Leistungserbringer in Rechnung gestellt.

4. Voraussetzungen für die Teilnahme an MediPort

Die Teilnahme an MediPort setzt die Installation einer MediPort-Schnittstelle (Software) im Informatiksystem des Leistungserbringers und einen Zugang zum Internet voraus.

Die von MediData zur Verfügung gestellten Schnittstellen sind mit den marktüblichen Betriebssystemen kompatibel. Es ist Sache des Leistungserbringers abzuklären, ob sein Betriebssystem mit der MediPort-Schnittstelle kompatibel ist.

5. Pflichten des Leistungserbringers

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die MediPort Schnittstelle durch ein von MediData akkreditiertes Softwarehaus nach Instruktionen und Informationen von MediData einzurichten. Die Auftragserteilung an ein solches Softwarehaus ist Sache des Leistungserbringers. MediData ist für die Einrichtung der MediPort Schnittstelle im Informatiksystem des Leistungserbringers nicht verantwortlich.

Störungsbehebungen an seinem Informatiksystem, die im Zusammenhang mit dem elektronischen Datenaustausch mit MediPort stehen, sind ebenfalls durch ein akkreditiertes Softwarehaus ausführen zu lassen.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, alle ihm vernünftigerweise zumutbaren Anstrengungen vorzunehmen, um Funktionsstörungen auf seinem Informatiksystem zu verhindern, die den Betrieb von MediPort beeinträchtigen können. Insbesondere ist der Leistungserbringer verpflichtet, den Zugang zu MediPort in seinem Informatiksystem zu erhalten und sein Informatiksystem vor Angriffen von Hackern und Virenbefall nach dem neuesten Stand der Technik zu schützen. Er leistet diesbezüglich den Empfehlungen von MediData Folge.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, MediData umgehend zu informieren, sobald er von einem Sachverhalt Kenntnis erhält, welcher den Betrieb von MediPort gefährden könnte.

6. Betriebsbedingungen

MediData garantiert grundsätzlich einen ununterbrochenen Betrieb von MediPort. Vorbehalten bleiben Betriebsunterbrüche, deren Ursache nicht im Einflussbereich von MediData liegen (z.B. Ausfall des Internetproviders, technische Störungen bei Telekommunikationseinrichtungen, Naturgefahren, etc.).

Zwecks Durchführung der notwendigen Wartungs- und Ausbaurbeiten an MediPort ist der Betrieb von MediPort an folgenden Zeiten nicht verfügbar:

- am letzten Tag des Monats:
von 23.00 Uhr bis 01.00 Uhr
- am zweiten Mittwoch eines jeden Monats:
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sollten weitere Betriebsunterbrüche zur Behebung von Störungen, zur Vornahme von ausserordentlichen Wartungsarbeiten, zur Einführung neuer Technologien usw. notwendig werden, wird MediData den Leistungserbringer darüber im Voraus orientieren.

Zusätzliche Unterbrüche für notwendige unaufschiebbare Instandstellungen in unvorhergesehenen Fällen bleiben vorbehalten.

7. Elektronische Datenübermittlung

Die elektronische Datenübermittlung vom Leistungserbringer an MediPort und von MediPort zum Leistungserbringer erfolgt über ein Authentifizierungssystem: Jedes Informatiksystem des Leistungserbringers erhält eigene Zertifikate, welche sicherstellen, dass nur die Systeme der Parteien Daten miteinander elektronisch austauschen können. Der Zugang zu MediPort ist zusätzlich mit einem persönlichen Code geschützt.

Der Leistungserbringer erhält regelmässige neue Zertifikate und Codes. Der Leistungserbringer ist verpflichtet die jeweils aktuell gültigen Zertifikate auf seinem Informatiksystem zu installieren.

Die Zugangsinformationen sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.

8. Datenformat

Mit MediPort können grundsätzlich sämtliche Daten im XML-Format übertragen werden. Folgende vom Forum Datenaustausch¹ definierten Dokumente (XML-Standards) werden von den angeschlossenen Kostenträgern bearbeitet.

	Rechnung	Rechnungs-Antwort ²	Mahnung	Mahnungs-Antwort ³
Arzt	Ja	Ja	Ja	Ja
Apotheker	Ja	Ja	Ja	Ja
Übrige Leistungs- erbringer ⁴	in Vor- beritug	in Vor- beritug	in Vor- beritug	in Vor- beritug

(Stand September 2005)

¹ Es gelten die vom Forum Datenaustausch gemeinsam entwickelten Standards für den elektronischen Datenaustausch. Dies gilt automatisch auch für künftige Änderungen, die das Forum Datenaustausch definiert und als Standard festlegt. Die vom Forum Datenaustausch als gültig erklärten Standards werden auf www.forum-datenaustausch.ch publiziert.

² Als Rechnungsantworten gelten: Rückweisung der Rechnung wegen fachlicher/XML-Fehler (endgültig), Einforderung von Unterlagen/Informationen, Vorbescheide (vorläufig), Anforderung einer elektronischen Rechnungskopie und Korrektur der Rechnung (endgültig).

³ Als XML-Mahnungsantwort gelten: Rückweisung der Mahnung

wegen fachlicher/XML-Fehler (endgültig), Anforderung einer elektronischen Kopie der Originalrechnung (endgültig), Anforderung einer elektronischen Mahnungskopie (endgültig).

⁴ Alle übrigen Teilnehmer wie z.B. Labors, Physiotherapeuten usw. verwenden die so genannte «Generelle Rechnung», die vom Forum Datenaustausch als solche definiert wird.

Diese Liste ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abschliessend. MediData ist jedoch bestrebt, die Liste der übertragbaren Dokumente zu erweitern. Die Aktualisierung bzw. Änderungen und Ergänzungen sowie weitere Spezifikationen der übertragbaren Daten erfolgen durch Publikation auf www.medidata.ch/mediport oder auf andere geeignete, von MediData festgelegte Weise.

9. Möglichkeit der Abrechnung im System Tiers payant

MediData ist von den an MediPort angeschlossenen Kostenträgern, welche bereit sind, mit dem Leistungserbringer zu vereinbaren, dass der Kostenträger die Vergütung schuldet (System Tiers payant), bevollmächtigt, eine solche Vereinbarung abzuschliessen (die aktuelle Liste dieser Kostenträger, ist abrufbar unter www.medidata.ch/versicherer).

Mit der Unterzeichnung dieses Teilnehmervertrages schliesst der Leistungserbringer eine solche Vereinbarung über die Abrechnung im Tiers payant ab. Dem Leistungserbringer steht jedoch jederzeit die Möglichkeit offen, im Einzelfall das Abrechnungssystem zu wählen.

Sofern der Leistungserbringer mit Abschluss dieser Vereinbarung sich entschliesst, im Einzelfall im System Tiers payant abzurechnen, ist er bei der Abrechnung im System Tiers payant verpflichtet,

- spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Behandlung, in der Regel jedoch im Maximum 90 Tage nach der ersten Leistung zu fakturieren;
- die in Tarifverträgen festgesetzten Bestimmungen einzuhalten, sofern diese Vereinbarung nicht davon abweichend Bestimmungen enthält;
- bei Behandlungen über das Jahresende die Rechnungen jeweils per 31. 12. abzuschliessen;

- den Datenaustausch zwischen dem Leistungserbringer und dem Kostenträger, mit dem im Tiers payant abgerechnet wird, elektronisch über MediPort abzuwickeln.

Voraussetzung für die Gültigkeit des Abschlusses einer Vereinbarung über die Abrechnung im Tiers payant ist, dass der Leistungserbringer über eine gültige ZSR-Nummer (vormals Konkordats Nummer) und eine GLN-Nummer (EAN) verfügt.

Der Kostenträger behält sich das Recht vor, die Abrechnung im Tiers payant im Einzelfall abzulehnen.

Nicht beanstandete Rechnungen werden in der Regel innert 30 Tagen bezahlt. Die Konditionen der Kostenträger bezüglich der Bezahlung im System Tiers payant werden jeweils von den Kostenträgern festgelegt.

Mit der Unterzeichnung dieses Teilnehmervertrages schliesst der Leistungserbringer eine Vereinbarung über die Abrechnung im Tiers payant auch mit jedem weiteren Kostenträger ab, der MediData nach Abschluss dieses Teilnehmervertrages mit dem Abschluss einer Vereinbarung über die Abrechnung im Tiers payant bevollmächtigt.

10. Möglichkeit der Datenübermittlung an Dienstleistungsanbieter

Leistungserbringer, die mit einem Anbieter von Dienstleistungen für z.B. Factoring, Inkasso usw. zusammenarbeiten, haben die Möglichkeit, Daten im XML-Format mit diesem Dienstleistungsanbieter elektronisch auszutauschen, sofern dieser Dienstleistungsanbieter ebenfalls Teilnehmer von MediPort ist und sofern zwischen MediData und diesem Dienstleistungsanbieter eine entsprechende Vereinbarung besteht.

Für den Fall, dass der Leistungserbringer den elektronischen Datenaustausch an Stelle eines direkten Austausches mit den Kostenträgern mit einem Anbieter von z.B. Factoring- oder Inkassodienstleistungen wünscht, erfolgt der elektronische Datenaustausch nur zwischen dem Leistungserbringer und diesem Dienstleistungsanbieter. Der Datenaustausch mit dem Kostenträger ist Sache dieses Dienstleistungsanbieters.

MediData haftet nicht für die Dienstleistungsanbieter.

MediData lehnt jede Verantwortung für die Verwendung der Daten ab, die an einen Anbieter von z.B. Factoring- und Inkassodienstleistungen weitergeleitet werden.

11. Möglichkeit der Übermittlung einer Rechnungskopie an ein TrustCenter

Leistungserbringer, die mit einem TrustCenter zusammenarbeiten, können MediData beauftragen, die Daten ihrer Leistungsabrechnung über MediPort kostenlos elektronisch und verschlüsselt in die Datenbank eines TrustCenters einzuliefern, sofern zwischen MediData und diesem TrustCenter eine entsprechende Vereinbarung besteht und der Leistungserbringer über einen gültigen Anschlussvertrag mit dem TrustCenter verfügt.

Mit Beendigung des vorliegenden Teilnehmervertrages fällt die Pflicht von MediData zur Weiterleitung der Daten an ein TrustCenter dahin.

MediData leistet für den Empfang der an ein TrustCenter weitergeleiteten Daten auf der Seite der TrustCenter keine Gewähr.

MediData lehnt jede Verantwortung für die Verwendung der an ein TrustCenter weitergeleiteten Daten ab.

12. Vergütung

Ab 1.1.2006 gelten folgende Preise, zuzüglich 7.6% MwSt

Einmalige Aufschaltgebühr

CHF 200.– für die Teilnahme an MediPort
Es fallen keine Jahresgebühren an.

Kostenlose Basisdienstleistung

Die elektronische Datenübermittlung ist kostenlos.

Die kostenlose Basisdienstleistung beinhaltet die elektronische Übermittlung der Daten für die Leistungsabrechnung zwischen dem Leistungserbringer und den an MediPort angeschlossen Kostenträgern im Tiers-payant-Abrechnungsverfahren sowie die Bereitstellung der elektronisch übermittelten Daten zur Abholung durch die Kostenträger im Tiers-garant-Abrechnungsverfahren.

In der kostenlosen Basisdienstleistung enthalten ist ebenso die Übermittlung von Rechnungsdaten an das TrustCenter, sowie die Übermittlung von Rechnungsdaten an Dienstleistungsanbieter (Ziff. 10).

Zusatzdienstleistung für Druck- und Versand von Rechnungen und Patientenkopien

Die Kosten für diese Zusatzdienstleistung sind

CHF 0.50 – für Ausdruck, Verpackung (inkl. Material), und Postaufgabe pro Rechnung bzw. Rechnungskopie

und

CHF 0.85 – Porto (B-Post) pro Rechnung an Patienten

oder

CHF 1.00 – Porto (A-Post) pro Rechnung an Patienten oder Versicherer.

Rechnungen an Kostenträger im Tiers payant werden gesammelt, spätestens nach drei Arbeitstagen ausgedruckt und in einem oder, falls nötig, mehreren Couverts versandt. Die Kosten dafür sind:

CHF 0.50 – für Ausdruck, Verpackung (inkl. Material), und Postaufgabe pro Rechnung

und

CHF 0.85 – Porto (B-Post) pro Couvert und Versicherer

Die Kosten für Netzanschluss (Swisscom u.a.), Internetverbindung und Bereitstellung MediPort tauglicher Hard- und Softwarekomponenten nach den Vorgaben von MediData trägt der Leistungserbringer.

Preisänderungen werden von MediData 30 Tage im Voraus schriftlich angekündigt.

13. Datensicherheit und Datenschutz

Datenübermittlung

Die Datenübermittlung zwischen MediPort und den Teilnehmern

von MediPort im Internet erfolgt verschlüsselt. MediData garantiert eine Transport-Verschlüsselung im SSL (128 Bit) Standard oder in einer diesem Standard entsprechenden Nachfolgetechnologie.

Datenschutz

Die für die Leistungsabrechnung übermittelten Daten und Datensätze des Leistungserbringers enthalten besonders schützenswerte Personendaten im Sinne der von Art. 3 lit. c des Datenschutzgesetzes. MediData und Leistungserbringer verpflichten sich, sämtliche zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit die Personendaten in ihrem Zugangs- und Machtbereich vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind.

MediData ist ein Beauftragter Dritter im Sinne von Art. 14 des Datenschutzgesetzes und versichert im Sinne einer Daten-

schutzerklärung, die über MediPort geleiteten Personendaten nicht anders als für den elektronischen Austausch mit den MediPort Teilnehmern zu verwenden, sie weder zu interpretieren noch statistisch auszuwerten.

MediData und Leistungserbringer sind verpflichtet, Hilfspersonen und Erfüllungsgehilfen, die von ihnen im Rahmen dieses Vertrages eingesetzt werden und Zugang zu den Daten haben, von der Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses in Kenntnis zu setzen und ihnen diese Pflicht zu überbinden.

MediData bewahrt die verschlüsselten Daten für die Abrechnung im Tiers payant maximal 90 Tage nach Abholung durch den Kostenträger und im Tiers garant maximal 2 Jahre lang auf.

Anschliessend werden diese Daten gelöscht.

Zustimmung des Patienten bei Tiers garant Rechnungen

MediData garantiert, dass im Abrechnungsverfahren Tiers garant Kostenträger ohne die Zustimmung des Patienten keine Daten abholen können. Datensätze von Tiers-garant-Rechnungen können vom Kostenträger nur mit dem auf dem Rückforderungsbeleg aufgedruckten Code abgerufen werden.

14. Lizenzbedingungen

MediData räumt dem Leistungserbringer das persönliche, nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht zum Gebrauch der ihm zur Verfügung gestellten Software für die Verbindung mit MediPort sowie alle für den Zugang zu MediPort benötigten Informationen von MediData ein. Der bestimmungsgemässe Gebrauch im Sinne dieser Vereinbarung bedeutet die ausschliessliche Verwendung für den elektronischen Austausch von Daten des Teilnehmers mit den anderen, an MediPort angeschlossenen Teilnehmern.

Sämtliche Rechte an MediPort, an der mit dem elektronischen Datenaustausch mit MediPort zusammenhängenden Software, am Konzept sowie an den Informationen und Dokumentationen für die Installation und den Betrieb der Schnittstelle für die Verbindung zu MediPort sind urheberrechtlich geschützt und stehen ausschliesslich MediData zu.

15. Geheimhaltung

Die dem Leistungserbringer zur Verfügung gestellte Software und die dazugehörigen Dokumentationen, Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren (insbesondere über die Übermittlung von Daten) stellen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der MediData dar. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, diese Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse mit der gleichen Sorgfalt und Vertraulichkeit zu behandeln wie eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sie nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch gemäss dieser Vereinbarung zu verwenden und sie Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen.

16. Gewährleistung und Haftung

MediData ist für den Verlust oder die Veränderung von übermittelten Daten durch die Übertragung im Internet nicht verantwortlich.

MediData stellt nur die technischen Voraussetzungen für den elektronischen Austausch von Daten zur Verfügung. Sie prüft weder die geschäftliche Grundlage und die Richtigkeit des Inhaltes noch die Vollständigkeit der über MediPort übermittelten Daten und übernimmt dafür keinerlei Verantwortung.

MediData haftet dem Leistungserbringer für Schaden nur dann, wenn sie ein Verschulden trifft. MediData haftet jedoch nicht für Fahrlässigkeit. Die Haftung von MediData beschränkt sich auf den tatsächlich entstandenen primären Vermögensschaden, soweit er nachgewiesen ist. Sie haftet jedoch nicht für den Folgeschaden. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

MediData haftet auch für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und Erfüllungsgehilfen wie für ihr eigenes.

Der Leistungserbringer haftet der MediData gegenüber im gleichen Umfang, wie MediData dem Leistungserbringer gegenüber haftet.

17. Vertragsdauer, vorübergehender Ausschluss und Kündigung

Der vorliegende Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines jeden Monats aufgelöst werden. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Auflösung des Vertrages infolge einer Preisänderung (Ziff.12) und aus wichtigen Gründen. Als solche gelten namentlich:

- vom Leistungserbringer zu verantwortende Beeinträchtigung von MediPort durch unsachgemässe oder unerlaubte Nutzung oder durch Missbrauch des Zugangs von MediPort
- die Einleitung eines Konkurs-, Pfändungs- oder Nachlassverfahrens gegen den Leistungserbringer
- die Verletzung der Bestimmungen von Ziff. 13, 14 oder 15 hiervor
- die Unzumutbarkeit der Erfüllung des Vertrages aufgrund höherer Gewalt (Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse etc.)
- die Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (unvorhergesehene, mit vernünftigem Aufwand wirtschaftlich für MediData nicht erfüllbare behördliche Restriktionen etc.)

Bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen durch den Leistungserbringer ist MediData berechtigt, den Leistungserbringer von MediPort vorübergehend auszuschliessen. Die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen bleibt vorbehalten. Ein allfälliger Schaden, der dem Leistungserbringer in diesem Fall entsteht, hat der Leistungserbringer selbst zu verantworten.

18. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

Einseitige Vertragsanpassungen können aufgrund technischer Entwicklung oder wirtschaftlicher Begebenheit durch MediData vorgenommen werden. Die Leistungserbringer werden mittels E-Mail hiervon benachrichtigt. Sofern der Leistungserbringer bis 14 Tage nach Erhalt der E-Mail-Mitteilung keine der Anpassung entgegenstehende Erklärung abgibt, gilt die Änderung als genehmigt und erlangt Verbindlichkeit.

19. Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieses Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrages weiter. Die Parteien werden dann den Vertrag so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von MediData.

MediData

MediData AG D4 Platz 6 6039 Root Längenbold
Telefon 041 368 23 23 Fax 041 368 23 33
E-Mail info@medidata.ch
Internet www.medidata.ch